

PK-Nummer	Hundezeichen
-----------	--------------

Anmeldung zur Hundesteuer

I. Angaben zum Hundehalter

Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

II. Angaben zum Hund

Rasse (bei Mischlingen sind die Rassen der Elterntiere anzugeben)	Geschlecht
Farbe	Wurfstag, ersatzweise Alter
Name des Hundes	Hund lebt im Gemeindegebiet Aidenbach seit
besondere Kennzeichen (z. B. Tätowierungen etc.)	

III. Angaben zur Steuerermäßigung bzw. Steuerbefreiung

- Der Hund wird in einer Einöde oder einem Weiler gehalten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Hundesteuersatzung).
- Der Hund dient als Jagdhund (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Hundesteuersatzung).
- Der Hund wird zu Zuchtzwecken gehalten (§ 7 Hundesteuersatzung)
- Der Hund erfüllt einen Tatbestand der Steuerbefreiung, nämlich _____ (§ 2 Hundesteuersatzung).

IV. Angaben zu Kampfhunden

<p>Der angemeldete Hund ist ein Hund der Kategorie I der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu) bzw. eine Kreuzung dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden:</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Eine Erlaubnis zum Halten des Kampfhundes durch die Marktverwaltung Aidenbach liegt vor:</p> <p><input type="checkbox"/> ja, vom (Datum) _____ <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Der angemeldete Hund ist ein Hund der Kategorie II der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin, Rottweiler) bzw. eine Kreuzung dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden:</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Für den Hund wurde ein Negativzeugnis erteilt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja, am (Datum) _____ von (Behörde) _____ <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Eine Kopie der Erlaubnis bzw. des Negativzeugnisses ist dieser Anmeldung beizulegen.</p>

V. Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Markt Aidenbach, die Hundesteuer von meinem Konto		
Kontonummer	Bankleitzahl	Bankinstitut
einzuziehen. Diese Ermächtigung ist jederzeit widerruflich. Sie erlischt bei Widerruf.		

_____, _____
(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Hundesteuersatzung des Marktes Aidenbach

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden, die den des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner (Haftung)

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.

(3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer, auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt für den ersten Hund 30,00 €.

Für jeden weiteren Hund beträgt die Hundesteuer 50,00 €.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf 10,00 € ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden,
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 01. März 1983 (GVBl. S. 51) mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

Als Weiler (Abs. 1 Nr.1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens drei Hunde im zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer in Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund 10,00 €.

§ 8 Kampfhunde

(1) Die Eigenschaften von Kampfhunden und deren Bezeichnung bestimmen sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.V.m. der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl 1992, S. 268).

(2) Zur Haltung eines Kampfhundes im Gemeindegebiet bedarf es nach Art. 37 Abs.1 Satz 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) einer Erlaubnis, die beim Markt Aidenbach beantragt werden muß. Diese Erlaubnis kann mit Auflagen von der Gemeinde versehen werden.

(3) Die Hundesteuer beträgt für jeden Kampfhund 600,00 €.

(4) § 6 und § 7 der Hundesteuersatzung treten hier nicht in Kraft.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 10 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird zu den im Abgabebescheid genannten Terminen fällig.

§ 12 Anzeigepflicht

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muß ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzung für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.